

# Der Verkauf von Backwaren im Internet



# Unsere Schwerpunkte heute ...

1. **Nährwert-Tabelle** und Angabe des verantwortlichen **Lebensmittelunternehmers** mit ladungsfähiger Anschrift
2. Impressum, Pflichtinformationen und **Widerrufsrecht** – Ja, es ist für Lebensmittel ausgeschlossen, aber wir belehren trotzdem darüber!  
Um im Anschluss daran zu sagen, dass es nicht gilt!
3. **Button-Lösung!** – Im Shop können Sie es lösen!
4. „**Garantie**“ oder „garantiert“ – Der Abmahngrund No. 1
5. **Black-List** Wettbewerbsrecht und Markenrecht
6. Verkauf von Lebensmitteln auf **Plattformen**

Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer dem Verbraucher bestimmte Informationen zur Verfügung stellen, über

- **die *wesentlichen* Eigenschaften der Waren**
- **unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt**
- **klar und verständlich in hervorgehobener Weise**

§ 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5, 11 und 12 EGBGB

# Wieso immer wieder *Garantie* oder was ist das Problem?

## § 479 Abs. 1 BGB

Eine Garantieverklärung muss **einfach und verständlich** abgefasst sein. Sie muss enthalten:

1. den Hinweis auf die **gesetzlichen Rechte des Verbrauchers** sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und
2. den **Inhalt der Garantie** und **alle wesentlichen Angaben**, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die **Dauer** und den **räumlichen Geltungsbereich** des Garantieschutzes sowie **Namen und Anschrift des Garantiegebers**.

**Juristisches** Problemchen: Die Erklärung kann nur entweder „einfach und verständlich“ *oder* „vollständig“ sein. Dieses Problem ist lösbar.

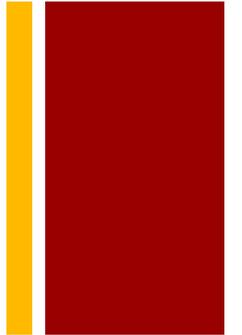
**Tatsächliches** Problem: Beim Arbeiten mit Herstellerdaten kommt immer einmal wieder „Garantie“ vor. Die Lösung liegt darin, den Hersteller zu briefen.

Bitte nehmen Sie das nicht auf die leichte Schulter – das ist Abmahngrund No. 1



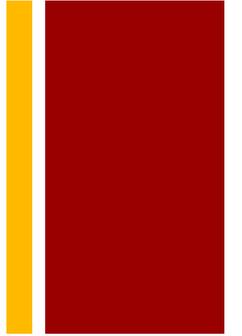
# Verbotene Worte

1. Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten
2. Irreführende Werbung
3. Werbung mit markenrechtlich oder sonst geschützten Begriffen (z.B. Stollensiegel eines regionalen Verbandes oder Schutzmarken eines regionalen Verbandes)





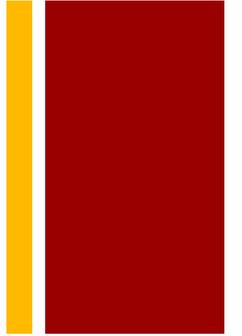
## Die Werbung mit gesetzlichen Selbstverständlichkeiten



- Unzulässig ist die unwahre Angabe oder das Erwecken des unzutreffenden Eindrucks, **gesetzlich bestehende Rechte** stellen eine Besonderheit des Angebots dar.  
Nr. 10 des Anhangs zu § 3 UWG



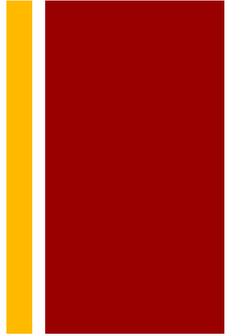
# Warum soll ich diese Worte vermeiden?



- Solche Worte wirken als *Keywords* bei der automatisierten Suche nach Verstößen
- Auch wenn Sie nicht gegen z.B. § 477 BGB („Garantie“) verstoßen, lenken Sie den Abmahner auf Ihre Seite
- „ausreichend frankiert“ statt „unfrei“, oder besser diesen Bereich ganz meiden (Einschränkung des Widerrufsrechts)



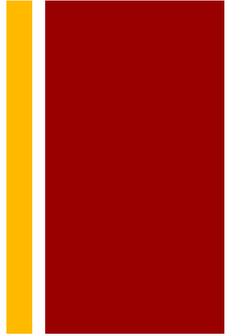
# Prüfzeichen und Gütesiegel



- Das CE-Zeichen = grundsätzlich **kein** Prüfzeichen
  - Nur, wenn *ausnahmsweise* doch eine Prüfung stattgefunden hat und eine Prüfnummer vorhanden ist, dann muss diese allerdings auch angegeben werden!
- Das GS-Zeichen = **echtes** Gütesiegel
- Problem ist die **räumliche Nähe zu echten Prüfzeichen**, wie z.B. bei „CE/TÜV/GS-geprüft“  
(OLG Düsseldorf, Urteil v. 25.02.2016, 15 U 58/15, z.B. bei openjur.de)
- Lesbarkeit/Erkennbarkeit von Fundstellen (Produktfilm!)
- Sonderherausforderung TÜV



# Sonstige Tabus & Spezielle Herausforderungen



- Irreführung, Alleinstellung, überzogene Werbeaussagen, Boykottaufruf
- Spezialregeln für vergleichende Werbung (das wäre ein eigenes Thema)
- „Original ...“ (es soll selbstverständlich sein, dass es keine Fälschung ist) – Anders: „Original Dresdner Christstollen“ (Marke!)

# + Blacklist UWG und Marken

- Garantie, Herstellergarantie, Hardwaregarantie
- Versicherter Versand, unfrei
- TÜV-geprüft, CE-geprüft, Testsieger (ohne nähere Angaben)
- Beachte! Angabe und Erkennbarkeit von Fundstellen
- Superscharf, dauerhafte Schärfe, Carbonstahl/Edelstahl
- UVP / OVP / EVP
- PU-Leder, Vorsicht überhaupt mit „Leder“
- Geschützte Marken, wie z.B. „PEARL“, „profitec“, „SAM“, „Lotte“, „pico PSU“, „Da Vinci“, „Sansibar“, „Mensch ärgere dich nicht“, „Kniffel“, „Herrnhuter Weihnachtsstern“ und „Glühbier“
- Die Klassiker: Fön, Einweckglas, Knirps & Tempos
- Unterlassen des Hinweises „Enthält Sulfit“

# Hitliste Abmahnung

- „Garantie
- Sprechender Link zur OS-Plattform
- AGB und Widerrufsbelehrung
- CE-geprüft
- Grundpreis
- Markenrecht!
- Abmahnung von Verbänden (die unterschätzte Form der Abmahnung)

# BVOH + BSI – Jugendschutzstandard

## 1. Spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs:

Hinweis auf das erforderliche Mindestalter beim Kauf der Produkte in der Produktübersicht / Produktbeschreibung

Hinweis auf die bevorstehende Altersprüfung bei Lieferung der Ware (im Warenkorb bzw. im Bestellformular)

## 2. Bei Lieferung:

Altersprüfung des Empfängers  
durch den Zusteller/Alterssichtprüfung!

## 3. NEU! LG Bochum, Urteil v. 23.01.2019, I-13 O 1/19:

Zweistufige Altersverifizierung: Bei Bestellung und bei Auslieferung,  
jeweils „exemplarisch durch POST IDENT“

[www.massvoll-geniessen.de/  
jugendschutz-im-online-handel.html](http://www.massvoll-geniessen.de/jugendschutz-im-online-handel.html)

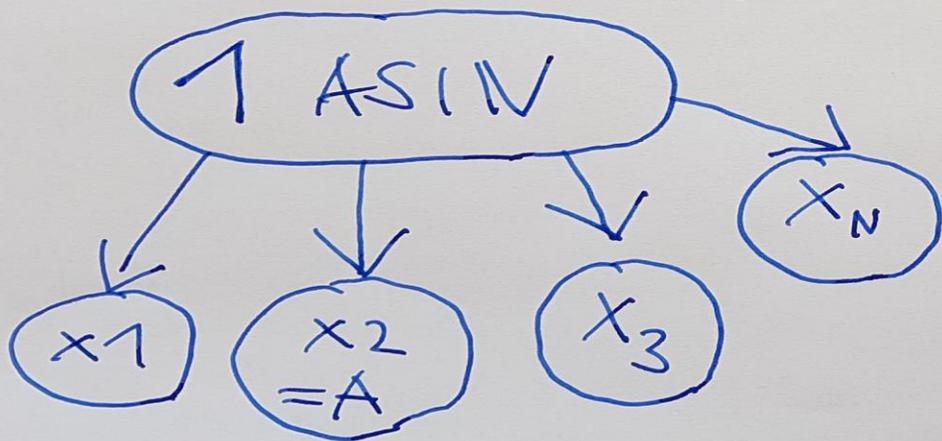


Wir halten uns dran.

# Es kollidieren

System  
Amazon

PRODUKTBEOBACHTUNGSPFLICHT  
BGH 3/3/16 - I ZR 140/14



Rechtspflicht zum Handeln  
Garantenstellung  
INGERENZ

BSI + BROTT + BONN + 2018 + WW

Und das sind die

Folgen davon:

MarkenR

WettbR

UohR

~~Patent/GM~~

↓  
Grundpreis  
Buttonlösung

-in d. Sphäre d.  
Produkts selbst

bad words

/ good words

„food words“

↓

GARANTIE	VERSICHERT	TÜV	ZERTIFIZIERT	SULFIT
SUPERSCHART	UNFREI	SPARSAM	TESTSIEGER	

Nährwertangaben, -tabelle, Energieeffizienz

BSL Bonn  
2018 WW

## Monitoring von Artikeln auf Amazon? – Frequenz der Kontrollen?

„Es geht nicht darum, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, sondern es besteht bereits die Pflicht dazu, die Entstehung eines solchen Zustandes zu verhindern.“

OLG Hamm, aus einem Hinweisbeschluss, auf den in einer mündlichen Verhandlung vor dem LG Bochum Bezug genommen wurde (in einem Vertragsstrafverfahren), frei zitiert

# Ein kleiner Nachtrag – oder: Was wir nicht geschafft haben ...

- Stichwort Abmahnung. Soweit ein Verstoß abgemahnt wird, auf dessen Wiederholung man wenig Einfluss hat, könnte Gegen-Titel eine gute Strategie sein; ich selbst versuche, Unterlassungserklärungen im Wettbewerbsrecht weitestgehend zu vermeiden, denn Vertragsstrafversprechen können schnell eskalieren.
- Es wird zum Teil für finanziell schwache Mandanten abgemahnt, um die Gegenwehr zu erschweren. Hier kann man versuchen, den schwierigen Nachweis eines Rechtsmissbrauchs (§ 8 Abs. 4 UWG) zu führen. Und auch hier: Gegenmaßnahmen!
- Pflichtinformationen und AGB. Die Pflichtinformationen *müssen* Sie wirklich bringen. AGB *können* Sie haben; einige AGB sind gegenüber dem Verbraucher unwirksam (Gerichtsstandregelung, Erfüllungsortvereinbarung etc.). Wichtig ist, dass die Pflichtinformationen vollständig und richtig kommen!
- Es gibt nicht so viele Besonderheiten für den Verkauf von *Backwaren* im Internet. Wie bei anderen Verkäufern mit speziellem oder gemischtem Sortiment, sind es zunächst die *typischen und klassischen Fehler*, die es zu vermeiden gilt und die wir deshalb hier thematisiert haben.

# Und was ist nun der Unterschied zwischen „Garniervorschlag“ und „Serviervorschlag“?

- Der *Garniervorschlag* zeigt ein Anwendungsbeispiel des angebotenen Lebensmittels mit Elementen, die nicht zum Lieferumfang gehören. - Der *Serviervorschlag* zeigt ein (garniertes) Lebensmittel in der konkreten Situation des Anbietens, Servierens.
- Beide Termini sollen der Ausweg aus einem wettbewerbsrechtlichen Problem sein, dass nämlich auf einer Produktfotografie blickfangmäßig „Zubehör“ abgebildet wird, welches nicht zum Lieferumfang gehört. **Der Verbraucher darf grundsätzlich davon ausgehen, dass das, was abgebildet wird, auch geliefert wird.** Einschränkungen, wie „xyz gehört nicht zum Lieferumfang“ lösen dieses Problem nicht. Der Umgang mit „*Garniervorschlag*“ und „*Serviervorschlag*“ ist der Versuch einer Lösung dieses Problems.
- Betrachten Sie also die im Bild gezeigte Situation. Stellt sie eine Serviersituation dar, verwenden Sie „*Serviervorschlag*“, ansonsten den „*Garniervorschlag*“. Es sollte einfach inhaltlich zum optisch Gezeigten passen. Der *Garniervorschlag* ist begrifflich u.U. Teilmenge des *Serviervorschlags*.

# **Vor „Guten Appetit!“ kommt „Gute Reise!“ – Viel Erfolg beim Verkauf von Backwaren im Internet!**

Rechtsanwalt Wolfgang Wentzel

Beauftragter des Vorstandes des Bundesverbandes  
Onlinehandel e.V.

Blasewitzer Str. 41

01307 Dresden

+49 351 450 4 110

[www.onlinehandelsrecht.com](http://www.onlinehandelsrecht.com)

Tag des Onlinehandels 11. Oktober 2019 Berlin